

## S a t z u n g

3

der Gemeinde Schwarzenborn über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
vom 17. SEP. 1966

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Schwarzenborn vom 31. MRZ. 1966 wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der als Anlage beigefügten Karte in grün bezeichneten nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) In die Karte ist interessierten Personen Einsicht zu gewähren.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

### § 5

#### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister / ~~durch Beschluß der Gemeindevertretung~~ beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

### § 6

From the Department of...

Dr. ...

... the ... of ...

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt).
- (4) Für Ackergrundstücke, die mit dem Kopf an einen ausgebauten Feldweg grenzen, ist das Gewanpflügen vorgeschrieben.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
  4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

1776

The first of the thirteen original states to ratify the Constitution was Delaware on September 17, 1787. It was followed by Pennsylvania on December 12, 1787, and New Jersey on December 18, 1787. The remaining states followed in the following order: New York (July 26, 1788), Massachusetts (February 6, 1788), Connecticut (January 9, 1788), Virginia (September 17, 1787), North Carolina (November 21, 1787), South Carolina (March 23, 1788), Georgia (September 24, 1787), and Rhode Island (May 29, 1790). The final state to ratify the Constitution was New Hampshire on September 17, 1788.

The Constitution was signed by the delegates to the Constitutional Convention in Philadelphia on September 17, 1787. The document was then sent to the states for ratification. The process of ratification was a long and difficult one, as many states were initially opposed to the new government. However, the Constitution was eventually ratified by the required number of states, and it became the supreme law of the United States.

1787

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land, and it is the foundation of the American political system. The Constitution is divided into seven articles, which describe the three branches of government: the executive, the legislative, and the judicial branches.

The first three articles describe the powers and responsibilities of the executive, legislative, and judicial branches, respectively. The fourth article describes the relationship between the states and the federal government. The fifth and sixth articles describe the process of amending the Constitution. The seventh article describes the process of ratification of the Constitution.

1788

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land, and it is the foundation of the American political system. The Constitution is divided into seven articles, which describe the three branches of government: the executive, the legislative, and the judicial branches.

The first three articles describe the powers and responsibilities of the executive, legislative, and judicial branches, respectively. The fourth article describes the relationship between the states and the federal government. The fifth and sixth articles describe the process of amending the Constitution. The seventh article describes the process of ratification of the Constitution.

1789

The Constitution of the United States is a document that outlines the structure and powers of the federal government. It is the supreme law of the land, and it is the foundation of the American political system. The Constitution is divided into seven articles, which describe the three branches of government: the executive, the legislative, and the judicial branches.

The first three articles describe the powers and responsibilities of the executive, legislative, and judicial branches, respectively. The fourth article describes the relationship between the states and the federal government. The fifth and sixth articles describe the process of amending the Constitution. The seventh article describes the process of ratification of the Constitution.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25.3.1952 (BGB<sub>1</sub> I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

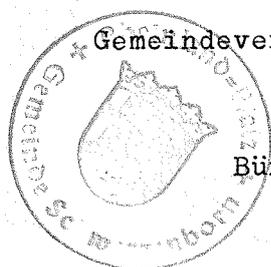
§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Schwarzenborn**, den **17. SEP. 1966**

Gemeindeverwaltung **Schwarzenborn**  
  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom **19. SEP 1966**  
bis **-2. OKT. 1966** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.

Auf den Aushang wurde am **18. SEP. 1966** durch Aushang <sup>hang</sup>hingewiesen.

**Schwarzenborn**, den **2. OKT. 1966**

Gemeindeverwaltung **Schwarzenborn**  
  
Bürgermeister



1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025